

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz

A. Problem und Ziel

Auf Grund des erstmals im Jahr 2020 in Deutschland festgestellten Auftretens des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) und des von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufenen internationalen Gesundheitsnotstandes sind Maßnahmen erforderlich, um die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Diese Maßnahmen können dazu führen, dass die seit dem 1. März 2020 bei den Behörden des Bundes laufenden Wahlen der Personalvertretungen nicht in jeder Behörde wie geplant durchgeführt werden können. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu ermöglichen, ist eine Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz erforderlich, die den Wahlvorständen in den Behörden des Bundes weitere Möglichkeiten einräumt, eine schriftliche Stimmabgabe anzuordnen. Die schriftliche Stimmabgabe tritt an die Stelle der sonst in den Dienststellen zu gewährleistenden persönlichen Stimmabgabe, wenn diese voraussichtlich nicht gewährleistet werden kann.

B. Lösung

Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz durch Einführung einer befristeten Sonderregelung für die Personalratswahlen des Jahres 2020, die den Wahlvorständen eine Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Versand der Wahlunterlagen entsteht dem Bund ein Haushaltsaufwand in Höhe der Kosten für die notwendigen Postdienstleistungen.

Länder und Kommunen sind von der Regelung nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Änderung der Verordnung entstehen keine neuen Bürokratiekosten.

Informationspflichten werden nicht erweitert oder neu begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar, wird jedoch unter 1 Million Euro liegen. Er hängt davon ab, ob und in welchem Umfang von der Möglichkeit der Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch gemacht wird.

Die Verwaltungen der Länder sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz

Vom ...

Auf Grund des § 115 Nummer 4 und 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1380) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3653), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2005 (BGBl. I S. 2906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Sonderregelungen für die Personalratswahl 2020“.

2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19a

Sonderregelungen für die Personalratswahl 2020

(1) Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe bei den Wahlen der Personalvertretungen ist in allen Dienststellen zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 kann ausschließlich oder ergänzend zu einer persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 1 kann nachträglich angeordnet werden, wenn zunächst eine persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. Bereits bekanntgemachte Wahlausschreiben sind entsprechend zu ergänzen. Für Bekanntmachungen können elektronische Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden. Werden die Wahlvorschläge nach Satz 3 bekanntgegeben, entfällt das Erfordernis einer zusätzlichen Übersendung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

(3) Bestimmt der Wahlvorstand in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen, bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge bis zum 31. März 2021 gültig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahl abgebrochen wird.“

(4) Diese Sonderregelungen treten am 31. März 2021 außer Kraft.

3. In § 6 Nummer 12 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 oder § 19a“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund des mit dem Auftreten des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) und des von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufenem internationalen Gesundheitsnotstands sind Maßnahmen erforderlich, um die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Diese Maßnahmen können dazu führen, dass die seit dem 1. März 2020 bei den Behörden des Bundes laufenden Personalratswahlen nicht in jeder Behörde wie geplant durchgeführt werden können. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu ermöglichen, ist eine Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz erforderlich. Es soll eine Regelung geschaffen werden, die den Wahlvorständen in den Behörden des Bundes die Möglichkeit einräumt, eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) anzuordnen. Die schriftliche Stimmabgabe tritt an die Stelle der sonst in den Dienststellen zu gewährleistenden Präsenzwahl, wenn diese voraussichtlich nicht gewährleistet werden kann.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz durch Einführung einer befristeten Sonderregelung für die Personalratswahlen des Jahres 2020, die den Wahlvorständen eine Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht.

II. Alternativen

Keine.

III. Rechtsetzungskompetenz

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der vorliegenden Verordnung ergibt sich aus § 115 Nummer 4 und 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit den Änderungen sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Regelungsentwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Der Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar, wird jedoch unter 1 Million Euro liegen. Er hängt davon ab, ob und in welchem Umfang von der Möglichkeit der Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch gemacht wird.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelung ist ausschließlich für die Durchführung der Personalratswahlen 2020 vorgesehen und wird daher bis zum 31. März 2021 befristet. Einer Evaluierung bedarf es daher nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu § 19a (Sonderregelungen für die Personalratswahlen 2020)

Zu Absatz 1

Zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) ist es im Wahljahr 2020 erforderlich, öffentliche Verkehrsmittel zu vermeiden und persönliche Kontakte in Dienststellen auf engem Raum möglichst zu unterlassen (Gesundheitsschutz). Für die regelmäßig in Form von Präsenzwahlen durchgeführten Personalratswahlen wird daher den Wahlvorständen die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stimmabgabe anzuordnen. Voraussetzung für die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe ist eine Prognoseentscheidung, dass die persönliche Stimmabgabe in der Dienststelle am Wahltag voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung für eine schriftliche Stimmabgabe dient der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung. Die Wahlvorstände können die schriftliche Stimmabgabe ergänzend zu einer Präsenzwahl oder ausschließlich anordnen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt darüber hinaus, dass die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe auch nachträglich erfolgen kann. In das Wahlausschreiben ist in diesem Fall ein Hinweis auf die angeordnete schriftliche Stimmabgabe aufzunehmen. Den Dienststellen wird es abweichend von § 6 Absatz 3 und § 23 der Wahlordnung gestattet, für Aushänge und Bekanntmachungen die in den Dienststellen vorhandenen elektronischen Informations- und Kommunikationsmittel zu nutzen. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach § 13 der Wahlordnung kann ebenfalls elektronisch erfolgen

Zu Absatz 3

Macht der Wahlvorstand von der Möglichkeit zur Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch und wird deshalb ein neuer Termin zur Stimmabgabe und Stimmauszählung festgelegt, bleiben bereits getroffene Vorbereitungsmaßnahmen bis zum 31. März 2021 wirksam. Insbesondere ist kein erneutes Wahlausschreiben erforderlich. Die bisher zur Wahl eingereichten Listen bleiben ebenfalls bis zum 31. März 2021 gültig. Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe hat nicht zur Folge, dass die Mindestfrist des § 6 Absatz 1 Satz 1 eingehalten werden muss.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Die Festsetzung des Inkrafttretenstermins auf dieses Datum ist aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls geboten, weil bei den laufenden regelmäßigen Personalratswahlen des Jahres 2020 sonst in vielen Fällen bei Wahrung des Gesundheitsschutzes keine örtlichen Personalvertretungen gewählt werden könnten. Auf Grund des rückwirkenden Inkrafttretens können auch diejenigen Wahlvorstände eine schriftliche Stimmabgabe anordnen, welche die reguläre Präsenzstimmabgabe vorbereitet haben, aber auf Grund der gegenwärtigen Lage nicht durchführen können.